

# Kurskosten steuerlich absetzbar

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen (Kurskosten) wie Aus- und Fortbildung oder Umschulung sind als „Werbungskosten“ grundsätzlich von der Höhe Ihrer steuerlichen Lohnnebenkosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für **Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf** oder eine **umfassende Umschulung** darstellen. Voraussetzung für eine steuerliche Absetzbarkeit ist also immer ein beruflicher Zusammenhang.

## **Absetzbar sind:**

- Kurskosten (Kursbeitrag)
- Die Kosten für Arbeitsunterlagen, z.B. Fachliteratur, aber auch Ausbildungsfilme oder die Kosten für ein Fernstudium via PC (eLearning)
- Kosten für „Arbeitsmittel“ (z.B. anteilige PC-Kosten)
- zusätzliche Fahrtkosten
- allenfalls Tagesgelder (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet)
- Nächtigungskosten

Die Kosten können bei der Einkommenssteuererklärung berücksichtigt werden, wodurch unselbständig Erwerbstätige einen Teil der Lohnsteuer zurückerstattet bekommen und selbständig Erwerbstätige eine Verminderung der zu zahlenden Einkommenssteuer erhalten.

[Weitere Informationen hierzu ausführlich direkt beim Finanzamt](#)